

Anlage zu 214 VHB Bund

Besondere Vertragsbedingungen

Bauleistungsversicherung

1. Die Stadt Mönchengladbach als Bauherr hat für das Bauvorhaben eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen, damit - außer der Haftpflichtversicherung aller Auftragnehmer, die sich ausschließlich mit fremden Entschädigungsansprüchen zu befassen hat, - auch Deckung für Schäden an den Bauleistungen besteht. Diese gilt für Baumaßnahmen bis zu einer Versicherungssumme von 15,0 Mio. EUR.
2. Im Rahmen der Bauleistungsversicherung sind die gesamten Lieferungen und Leistungen endgültiger und vorübergehender Art, die zur Errichtung der Baumaßnahme erforderlich sind, einschließlich Kunstwerken (ausgenommen Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert), Außen- und gärtnerischer Anlagen (ohne Anwachsrisiko) sowie der als wesentliche Bestandteile einzubauenden Einrichtungsgegenstände und sonstiger betrieblicher Einbauten versichert, ausgenommen
 - medizinisch-technische Einrichtungen, optische Geräte und Laboreinrichtungen,
 - Datenverarbeitungs- und sonstige selbstständige elektronische Anlagen, soweit sie nicht dem Facility Management dienen,
 - maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke

Ferner sind auf Erstes Risiko je Schaden versichert:

- Hilfsbauten, Bauhilfsstoffe, Bauzäune, Baugrund und Bodenmassen mit 110.000 EUR
- Schadenssuchkosten mit 110.000 EUR
- Bewegungs- und Schutzkosten mit 100.000 EUR
- Wartekosten mit 100.000 EUR
- Eil-, Express- und Luftfrachten mit 100.000 EUR
- Sachverständigenkosten mit 100.000 EUR
- Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten mit 110.000 EUR
- Dekontamination und Entsorgung von Erdreich und sonstigen Grundstücksbestandteilen mit 110.000 EUR
- Kosten für Provisorien (z. B. Einsatz einer einfachen Bautüre aus Holz) mit 100.000 EUR
- Zusätzliche Aufräumungs- und Entsorgungskosten mit 220.000 EUR
- Sachen im Gefahrenbereich mit 50.000 EUR
- Baugrund und Bodenmassen, die nicht Bestandteil der Bauleistung sind, mit 220.000 EUR
- Stahlrohr- und Spezialgerüste etc. mit 100.000 EUR (nur subsidiär zu anderen Versicherungen der jeweiligen Auftraggeber, Bauunternehmer)
- Akten, Pläne und Zeichnungen mit 100.000 EUR (nur subsidiär zu anderen Versicherungen der jeweiligen Auftraggeber, Bauunternehmer)
- sofern beantragt: Altbauten gegen Sachschäden und Einsturz bis zu einer Erst-Risiko-Summe von 50.000 EUR je Schadenfall, (zusatzprämienpflichtig; darüber hinaus gehende Summen nach vorheriger Vereinbarung)

3. Nicht versichert sind:
Wechseldatenträger; bewegliche und sonstige nicht als wesentliche Bestandteile einzubauende Einrichtungsgegenstände; maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke; Baugeräte einschl. Zusatzeinrichtungen, wie Ausrüstungen, Zubehör und Ersatzteile; Kleingeräte und Handwerkzeuge; Vermessungs-, Werkstatt-, Prüf-, Labor- und Funkgeräte sowie Signal- und Sicherungsanlagen; Stahlschalungen, Schalwagen und Vorbaugeräte, soweit diese wiederverwendbar sind und nicht unmittelbar in die Bauleistung eingehen, ferner Baubüros, Baubuden, Baucontainer, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen; Fahrzeuge aller Art
4. Entschädigung wird geleistet für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen. Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden z.B. infolge von

- Ungewöhnliche / außergewöhnliche Witterungseinflüsse -
Ungeschicklichkeit, Vorsatz Dritter

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Auftraggeber oder die beauftragten Unternehmer oder deren Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Soweit ein Schaden für den mitversicherten Unternehmer / Subunternehmer vorhersehbar war, leistet der Versicherer nur Entschädigung, wenn der Versicherungsnehmer die Schadenbeseitigung nicht von dem verursachenden Unternehmer / Subunternehmer durchsetzen kann. In diesem Fall gehen die Rechte des Versicherten mit der Zahlung der Entschädigung auf den Versicherer über.

5. Entschädigung wird auch geleistet für:

- 5.1 Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile. Waren solche Sachen einmal eingebaut und werden vorübergehend zum Zwecke der Bearbeitung ausgebaut, so bleiben sie weiterhin gegen Verluste durch Diebstahl versichert. Schäden durch Diebstahl und Einbruchdiebstahl sind unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde zu melden und sich bestätigen zu lassen. Eine Unterlassung der Meldung berechtigt den Versicherer, die Entschädigung abzulehnen.
- 5.2 Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion sind über den städtischen Rahmenvertrag zur Feuerversicherung (Feuerrohbauversicherung) gedeckt. Mitversichert sind auch die zur Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück oder einem nahen Lagergrundstück befindlichen Baustoffe und -fertigteile bis zur Fertigstellung.
- 5.3 Schäden oder Verluste durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung. Die Versicherung dieser Gefahren kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird vier Wochen nach Zugang wirksam.

6. Entschädigung wird nicht geleistet für:

- 6.1 Mängel der versicherten Bauleistungen und sonstiger versicherter Sachen sowie Verluste versicherter Sachen, die nicht mit dem Gebäude fest verbunden sind (siehe auch 5.1);
- 6.2 Schäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Unternehmen oder deren Repräsentanten;
- 6.3 Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn für den Witterungsschaden eine andere versicherte Gefahr mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mitwirkende Ursache war oder wenn entsprechende übliche Vorkehrungen getroffen wurden.

Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit sowie nicht dicht hergestellte oder aus sonstigen Gründen ungeeignete Isolierungen sind nicht entschädigungspflichtig, wenn sie einen Mangel der Bauleistung darstellen.

Risse im Beton sind gemäß § 2 Nr. 1 ABN nur dann entschädigungspflichtig, wenn sie unvorhergesehen entstanden sind. Solche Schäden können insbesondere dann vorhersehbar sein, wenn sie in Folge von Kriech-, Schwind-, Temperatur- oder sonstigen statisch bedingten Spannungen entstehen. Führt ein Mangel jedoch zu einem entschädigungspflichtigen Schaden an den mangelhaften oder an mangelfreien Teilen der Bauleistung oder an sonstigen versicherten Sachen, so leistet der Versicherer Entschädigung unter Abzug der Kosten, die für Verbesserungen oder Veränderungen zusätzlich aufgewendet werden.

- 6.4 Schäden durch normale Wasserführung oder normale Wasserstände an Bauleistungen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen.

Abweichend hiervon wird Entschädigung geleistet für Schäden durch Wassereinträge oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Ereignisse in Folge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens, insbesondere an Spundwänden oder Fangdämmen, eintreten.

Für Schäden an Spundwänden und Fangdämmen sowie an Jochen und sonstigen Hilfskonstruktionen besteht nach Maßgabe des § 6 VVG (Obliegenheiten) Versicherungsschutz nur,
- wenn diese in einem standsicheren Zustand errichtet worden sind und

solange die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen gewährleistet ist, insbesondere die Sohle des Flusslaufes durch Steinschüttungen in ihrem bisherigen Zustand erhalten wird. Schäden durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers in Folge Hochwasser gelten als unvorhergesehen und daher nur versichert, wenn zur Zeit des Schadeneintritts Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind, die im Vergleichsmonat der letzten 10 Jahre an dem der Baustelle am nächsten gelegenen und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurden.

Besteht ein für die Baustelle maßgebender amtlicher Pegel nicht, so gilt der Wasserstand oder die Wassermenge, mit der an der Baustelle zur Zeit des Schadeneintritts zu rechnen war.

Spitzenwerte, die für einen Vergleichsmonat außergewöhnlich sind, bleiben in jedem Fall unberücksichtigt.

Hochwasser und Ansteigen des Grundwassers in Folge von Hochwasser gelten als außergewöhnlich, wenn hieraus resultierende Schäden unabwendbare Umstände im Sinne der VOB (2012) Teil B, § 7 darstellen.

Die Kosten eines Flutens der Baustelle trägt der Versicherer nur unter der Voraussetzung der §§ 82 und 83 VVG (Rettungskosten);

- 6.5 Schäden durch nicht einsatzbereite oder ausreichend redundante Anlagen zur Wasserhaltung;
- 6.6 Schäden während und infolge einer Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder einem Teil davon von mehr als drei Monaten;
- 6.7 Schäden durch Baustoffe, die durch eine zuständige Prüfstelle beanstandet oder vorschriftswidrig noch nicht geprüft wurden;
- 6.8 Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand; Terror
- 6.9 Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen; arbeitet eine versicherte Sache jedoch mit radioaktiven Isotopen, so leistet der Versicherer auch Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten Sachen durch radioaktive Isotope als Folge eines dem Grunde nach versicherten Schadens entstehen.
7. Versicherungsort ist der Baustellenbereich sowie eventuelle Lagerplätze und deren Verbindungswege in der großräumigen Umgebung des Baustellenbereiches. Hierunter fallen nicht die Anlieferungen vom Herstellerwerk zur Baustelle oder zum Lagerplatz. Versicherungsschutz besteht innerhalb Europas im geographischen Sinne (ausgenommen See) auch außerhalb des Versicherungsortes sowie während des Transportes, wenn sich die versicherte Sache aus Anlass der Behebung eines Sachschadens, einer Überholung, Wartung, Nacharbeit oder Reparatur dort befindet. Für diese Deckungserweiterung gilt der Versicherungsschutz subsidiär zu anderweitigen Versicherungen und soweit die mit der Reparatur beauftragte Firma oder der Transporteur zu haften hat.
8. Die Haftung des Versicherers beginnt mit der Aufnahme der ersten Aktivitäten am Versicherungsort, die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehen und endet unabhängig von dem geplanten Ablauftermin mit der behördlichen Gebrauchsabnahme für die gesamte Baumaßnahme oder mit der Abmeldung durch den Versicherungsnehmer.
Eine vorzeitige Inbenutzungnahme von Teilen des Bauwerks und/oder der betrieblichen Einbauten beendet die Haftung des Versicherers nicht.
Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren einzelnen Bauwerken, so werden diese Bauwerke behandelt wie selbstständige Bauvorhaben.
Unabhängig von der Gebrauchsabnahme läuft die Haftung des Versicherers für Schäden an/durch Restarbeiten bis zu deren Übernahme.
Nach Ende des Versicherungsschutzes leistet der Versicherer während der Nachhaftungszeit von 6 Monaten Entschädigung für Schäden an den versicherten Sachen, die durch die Ausführung der Nacherfüllungs- oder Restarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden
9. Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der Kosten, die aufgewendet werden müssen, um die Schadenstätte aufzuräumen und einen Zustand wiederherzustellen, der dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist. Hierzu gehören auch Dekontaminations- und Entsorgungskosten versicherter Sachen. Der Zeitwert von Resten und Altteilen wird angerechnet.

10. Bei Schäden, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt hat, leistet der Versicherer für die Kosten für Wiederherstellung und Aufräumung in eigener Regie des Unternehmers Entschädigung ohne Zuschläge für Wagnis und Gewinn, nicht schadenbedingte Baustellengemeinkosten und allgemeine Geschäftskosten.
Wird nach einem Leistungsverzeichnis abgerechnet, so werden 95 Prozent der Preise ersetzt, die in dem Bauvertrag vereinbart oder auf gleicher Grundlage ermittelt worden sind. Hierdurch ist der Ausschluss der zuvor genannten Zuschläge berücksichtigt.

11. Der ermittelte Entschädigungsbetrag wird bei Schäden, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, je Schadenereignis um den

Selbstbehalt von

250,00 EUR

gekürzt. Dies gilt auch bei Schäden an mitversicherten Altbauten.

Werden durch ein Ereignis mehrere Sachen beschädigt, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

Bei Schäden durch Elementarereignisse, z. B. Sturm, Überschwemmung, Wassereinbruch, Bodensenkung, Erdbeben u. ä., wird der Selbstbehalt für alle innerhalb eines Zeitraumes von 72 Stunden eingetretenen Schäden insgesamt nur einmal abgezogen.

12. Der Auftragnehmer hat sich bei Bestehen eines Bauleistungs-Jahresvertrages im Umfang seines Auftrages an diesem Bauvorhaben zu befreien. Die Versicherung des Auftraggebers hat Vorrang.
13. Im Schadensfall ist die Bauleitung des Auftraggebers sofort zu verständigen. Örtlich und/oder zeitlich voneinander getrennte Schadensereignisse dürfen nicht gesammelt werden. Der Auftragnehmer hat den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern. Ferner hat er das Schadenbild nach Möglichkeit durch Lichtbildaufnahmen festzuhalten und es bis zu einer Besichtigung durch den Beauftragten des Versicherers nur zu verändern, soweit Sicherheitsgründe Eingriffe erfordern oder soweit die Eingriffe den Schaden mindern oder nachdem der Versicherer zugestimmt hat.
Die Verletzung einer dieser Pflichten kann den Versicherer berechtigen, eine Entschädigung abzulehnen.
14. Der Auftragnehmer wird im Verhältnis zur Höhe seiner Auftragssumme an der Prämie für die Bauleistungsversicherung beteiligt.

Der Prämienatz beträgt -einschließlich 19 % Versicherungssteuer- 0,952 ‰ von der Bruttosumme. Sofern der Versicherer auf Antrag für besondere Baumaßnahmen erweiterten Versicherungsschutz gewährt, werden entsprechende Zusatzprämienätze fällig, über deren Höhe der Auftraggeber den Auftragnehmer im Einzelnen informieren wird.
Der sich aus Vorstehendem insgesamt ergebende Betrag wird bei der Schlussrechnungssumme einbehalten.
15. Über weitere Einzelheiten des Versicherungsschutzes kann sich der Auftragnehmer durch Einsicht in den Versicherungsvertrag bei dem Auftraggeber informieren.